

11. 1. Steht den Eigentümern von Bienenböckern, die durch Hüttenrauch vernichtet wurden, ein vom Verschuldensnachweis unabhängiger Aufopferungsanspruch zu?

2. Zum Verschuldensnachweis in solchem Falle.

BGB. §§ 823, 906, 1004.

V. Zivilsenat. Urt. v. 15. Dezember 1938 i. S. Land Sachsen (Defl.)  
w. Imkerverein f. F. u. Umgegend (kl.). V 125/38.

I. Landgericht Freiberg.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Zahlreiche Imker in der Umgegend von Fr. in Sachsen haben in den Jahren 1928 bis 1934 Schaden durch Vernichtung ihrer Bienenböcker erlitten. Sie machen dafür den Beklagten verantwortlich, weil die Bienen durch arsenhaltige Abgase aus den hohen Schornsteinen der staatlichen Hüttenwerke getötet worden seien. Die Schadenserzagsansprüche, die sie daraus herleiten, haben sie an den Imkerverein abgetreten. Dieser machte zunächst (mit einer im Oktober 1932 erhobenen Klage) von fünf Imkern ihm abgetretene Ansprüche von zusammen 6100 RM. geltend. Weiter klagte er im Dezember 1934 aus den von 136 Imkern ihm abgetretenen Rechten den Betrag von 90 000 RM. ein.

Der Kläger stützt die Ansprüche darauf, daß die Hüttenverwaltung die Abgase ungenügend gereinigt hinausgehen lasse, obwohl sie sich bei nur geringer Aufmerksamkeit sagen müsse, daß durch die darin enthaltenen Gifte fremdes Eigentum Schaden erleiden werde, und ob schon technische Maßnahmen zu besserer Reinigung möglich seien. Der Kläger meint aber auch, der Beklagte hafte für den so angerichteten Schaden ohne Nachweis eines Verschuldens, weil eine Abwehrklage gegen den Hüttenbetrieb unzulässig sei.

Der Beklagte macht geltend, die Werke seien mit den bestmöglichen technischen Einrichtungen versehen und gewerbepolizeilich nach § 16 GewD. genehmigt. Was an schädlichen Stoffen mit den Abgasen entweiche, überschreite nicht das ortszübliche Maß. Nirgends liege schuldhaftes Verhalten der Hüttenleitung vor. Eine Haftung ohne Verschuldensnachweis komme aus Rechtsgründen nicht in Betracht. Den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Hüttenbetrieb und dem Bienensterben bestreitet er. Die Imker hätten sich ihren Schaden aber auch selbst zuzuschreiben, da die Gegend von Fr. für Bienenhaltung ungeeignet sei. Schließlich würden etwaige Ansprüche verjährt sein.

Auf die erste Klage sprach das Landgericht den Betrag von 6100 RM. mit Zinsen zu. Im zweiten Rechtsstreit verurteilte es den Beklagten zur Zahlung von 49516,18 RM. mit Zinsen; im übrigen wies es die Klage ab. Der Beklagte legte in beiden Sachen Berufung ein; der Kläger schloß sich in der zweiten Sache der Berufung an. Das Oberlandesgericht beschloß die Verbindung der Prozesse zur gemeinschaftlichen Verhandlung und Entscheidung. Durch Teilurteil bestätigte es die in der ersten Sache ausgesprochene Verurteilung zur Zahlung von 6100 RM. mit Zinsen und verurteilte ferner zu 12089,30 RM. nebst Zinsen in fünf Schadensfällen aus der zweiten Sache, soweit diese eben die Imker betraf, deren Teilansprüche schon im ersten Prozeß behandelt worden waren.

Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß in den von ihm abgeurteilten fünf Fällen Arsenvergiftungen zur Vernichtung der Bienenvölker geführt haben und daß diese Vergiftungen durch die Abgase der

Hütten herbeigeführt worden sind. Hierzu wird ausgeführt: Aus den beiden hohen Eßsen entwichen täglich im Durchschnitt 17 bis 18 kg Arsen. Die arsenhaltigen Abgase würden durch die Luft weithin fortgetragen bis in das Gebiet, wo die Bienen der hier betroffenen Imker schwärmten. Dort schlage sich das Gift auf den Pflanzen nieder, aus denen die Bienen ihre Nahrung nähmen. Andere Arsenquellen als der Hüttenrauch kämen nicht in Betracht.

Die Revision greift diese tatsächliche Beurteilung nicht an. Auch bestehen gegen sie keine von Amts wegen zu beachtenden Bedenken. Sie ist daher der weiteren Erörterung zugrunde zu legen.

Das Berufungsgericht befaßt sich sodann mit der Frage, ob die Arsenzuführungen aus den Hütten auf die Grundstücke, die den Bienen als Nahrungsquelle dienten, das nach § 906 BGB. zulässige Maß überschritten. Hierzu verweist das Berufungsurteil zunächst auf Ausführungen im zweiten Urteil des Landgerichts. Dort wird die Ortsüblichkeit solcher Zuführungen verneint, weil im gesamten Schadensgebiet keine anderen Werkanlagen als diese beiden Hütten vorhanden seien und weil diese auch nicht die gesamte Umgebung zu einer Gegend industrieller Art machten. Dementsprechend habe der Beklagte in zahlreichen Fällen umliegende Grundbesitzer durch Kapitalzahlung für Hüttenrauchschäden abgefunden. Das Oberlandesgericht fügt folgende eigene Erwägungen hinzu: Wesentlich sei die Beeinträchtigung auch dann, wenn nicht immer wieder ein und dasselbe Grundstück mit Arsengift bestreut, sondern nacheinander verschiedene, von den Bienen aufgesuchte Grundstücke befallen würden; nur so könne dem Rechtsgedanken des § 906 BGB. für den besonders liegenden Fall des Imkers Geltung verschafft werden. Die hier stattfindende einzigartige Verstreuung von Giftstoffen werde auch nicht etwa durch die fortschreitende Entwicklung der Technik gerechtfertigt. Zwar seien die Hütten als Wirtschaftsfaktor für das Fr.er Gebiet von überragender Bedeutung; das rechtfertige aber keine Freistellung von Schadensersatzpflicht.

Das Berufungsgericht prüft die Ortsüblichkeit solcher Arsenzuführung noch besonders für jeden einzelnen der geschädigten Imker mit dem Ergebnis, daß schon früher ein gewisser Teil von Arsen zugeführt worden sei, daß damit die Imker, da ihre Völker dort nicht so recht hätten gedeihen wollen, auch gerechnet hätten und daß es daher gerechtfertigt sei, einen gewissen Teil der Schäden als ortsüblich

verursacht anzusehen. Hierfür sei, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, in jedem Schadensfall ein Abschlag von 20% oder 15% zu machen, welchen Anteil der Imker selbst zu tragen habe.

Den Rechtsgrund für eine Schadenersatzpflicht sieht das Oberlandesgericht, in Übereinstimmung mit dem zweiten Urteil des Landgerichts, in einer dem Beklagten obliegenden „Gefährdungshaftung“. Dazu wird ausgeführt: Es bestehe der Rechtsgrundsatz, daß für rechtswidrige Einwirkungen im Sinne des § 906 BGB. auf das Eigentum eines anderen ohne Verschulden überall da Schadenersatz zu leisten sei, wo der im ordentlichen Recht begründeten Befugnis zur Abwehrklage ein Sonderrecht oder volkswichtige Gründe entgegenstünden. Dieser den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken zustehende Rechtsbehelf würde den Imkern dann zustatten kommen, wenn die Bienen durch Nahrungsaufnahme auf eigenen Grundstücken vernichtet worden wären. Das aber sei nicht nachzuweisen, da der Bienenzucht die Benutzung fremder Grundstücke zur Nahrungsaufnahme eigentümlich sei. Nun sei der Bienenflug rechtlich geschützt, indem ihn die Eigentümer fremder Grundstücke in den Grenzen des § 906 BGB. dulden müßten. Deshalb sei der Imker gewissermaßen als Benutzer der fremden Grundstücke anzusehen. Wegen dieser besonderen Beziehungen sei es gerechtfertigt, den Imker dem Personenkreis (Eigentümer, Besitzer, Nutznießer) zuzuzählen, dem bei unzulässigen Giftzuführungen auf ein Grundstück die Abwehrklage und bei deren Ausschluß infolge bestehender Duldungspflicht ein Schadenersatzanspruch ohne Verschuldensnachweis zuzugestehen sei.

Nach Prüfung der in den behandelten fünf Fällen vorliegenden Tatumsstände billigt das Berufungsgericht die von ihm errechneten Schadensbeträge zu mit den schon erwähnten Abschlägen wegen Ortsüblichkeit eines geringen Teils der Ursubstanzführungen. Mitwirkendes Verschulden und Verjährung verneint es. Die Klagegrundlage schuldhafter Eigentumsbeschädigung, aus der heraus das Landgericht in der ersten Sache verurteilt hatte, läßt es ungeprüft.

Der Standpunkt des Berufungsgerichts wird von der Revision mit Recht angegriffen. Da die Bienenvölker durch die Ursubstanzabgaben aus den Hütten des Beklagten getötet wurden, handelt es sich um eine Verletzung des Eigentums der Imker durch den Beklagten. Der regelmäßige Rechtsbehelf ist in solchem Falle die

Schadensersatzklage aus § 823 Abs. 1 BGB., die den Nachweis mindestens fahrlässigen Verhaltens des Beklagten erfordert. Eine vom Verschulden unabhängige Schadensersatzpflicht kennt das geltende Recht nur in einigen besonderen Fällen; so beim Aufopferungsanspruch und als Gefährdungshaftung. Zur ersten Art gehört der sich aus § 26 GewD. ergebende Schadensersatzanspruch sowie der Anspruch auf Schadloshaltung, den die Rechtsprechung da gewährt, wo eine nach den Regeln des ordentlichen Rechts zu begründende Abwehrklage aus besonderen Rücksichten, namentlich solchen des Gemeinwohls, versagt wird (vgl. RGZ. Bd. 101 S. 105, Bd. 122 S. 137, Bd. 155 S. 156). Einen solchen Fall hat das Berufungsgericht im Auge, wo es — sich im Ausdruck vergreifend — von „Gefährdungshaftung“ spricht. Es handelt sich von seinem Standpunkt aus nicht um eine mit der besonderen Gefährlichkeit des Betriebs des Beklagten zu rechtfertigende Pflicht zur Schadloshaltung. Eine solche soll sich vielmehr daraus ergeben, daß eine den Imkern auf Grund ihrer Beziehungen zu den von den Bienen besetzten Grundstücken an sich zustehende Abwehrklage infolge der auf Grund von § 26 GewD. bestehenden Duldungspflicht zu versagen sei. Notwendige Voraussetzung eines solchen Anspruchs auf Schadloshaltung ist, wie auch das Oberlandesgericht nicht verkennt, daß den Imkern nach allgemeinen Rechtsregeln ein Abwehrrecht gegen die von den Gärten ausgehenden Zuführungen zuzubilligen sein möchte. Denn das Recht auf Schadensersatz tritt eben in solchem Falle an die Stelle des durch besondere Gründe gehinderten Abwehranspruchs. Nur so wäre die Abstandnahme von einem Verschuldensnachweis zu rechtfertigen.

Nun handelt es sich in der tatsächlichen Gestaltung nicht um eine Zuführung des Gifts auf die Bienenslöde hin, in welchem Falle eine Abwehrbefugnis auf Grund von § 1004 BGB. in Betracht zu ziehen wäre, sondern darum, daß die ausschwärmenden Bienen ihre Nahrung auf vielen, von vornherein unbestimmten Grundstücken wechselnd suchen und daß sie damit auch das diesen zugetragene Gift zu sich nehmen. Die Vergiftung der dort stehenden Pflanzen, der so stattfindende Eingriff in diese Grundstücke, soll nach Ansicht des Oberlandesgerichts den Imkern zunächst ein Abwehrrecht und, da dies durch § 26 GewD. ausgeschlossen ist, an dessen Stelle einen Anspruch auf Schadloshaltung als Aufopferungsanspruch gegen den das Gift zuführenden Beklagten geben. Diese Auffassung ist nicht haltbar.

Aus der Ordnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt sich, wenn die Abwehrbefugnis gegen Beeinträchtigung eines Grundstücks zusteht. Das ist in erster Linie der Eigentümer (§ 1004 BGB.) und weiter der Besitzer als solcher (§ 862 BGB.; vgl. RGZ. Bd. 105 S. 214, Bd. 154 S. 161; JW. 1936 S. 3454 Nr. 6). Dagegen ist keine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden, dem Imker, der mit seinen Bienenbäckern eine große Anzahl fremder Grundstücke flüchtig und vorübergehend benützt, eine Sachberechtigung aus eigenem Recht zur Verteidigung aller dieser Grundstücke gegen fremde Eingriffe zuzubilligen. Die Befugnis des Imkers, die Bienen auf ihrem Flug in fremde Grundstücke eindringen zu lassen, gibt ihm keine Zuständigkeit für diese Grundstücke. Der Bienenflug ist, wie in RGZ. Bd. 141 S. 406 ausgeführt, nicht rechtswidrig, soweit er sich in den durch § 906 BGB. gesteckten Grenzen hält. Der Imker hat deswegen aber doch kein Recht am fremden Grundstück. Für ihn besteht nicht „eine Art von Legation“ an allen für die Nahrungsaufnahme der Bienen in Betracht kommenden Grundstücken, wie das die Revisionsbeantwortung darzulegen versucht hat. So würde z. B. nichts entgegenstehen, daß der Eigentümer durch Änderung der Grundstücksbeschaffenheit, Errichtung von Schutzwänden oder dgl. die Bienen fernhielte. Unnatürlich und rechtlich verfehlt ist die Anschauung, als erlange der Imker durch den Bienenflug eine dem Besitz ähnliche, rechtlich geschützte Stellung für alle diese gar nicht zu übersehenden Grundflächen. Jeder bewegliche Gegenstand befindet sich auf irgendeinem Grundstück. Dann wäre aus diesem Grunde von der Anschauung des Oberlandesgerichts aus dem Eigentümer einer beweglichen Sache die Befugnis zuzubilligen, sich mit einer Klage gegen fremde Eingriffe in das Grundstück, wo sich die Sache befindet, zu wenden.

Dem Senat haben Fälle vorgelegen, wo Grundstückspächtern Schadensersatz zugebilligt wurde für Verluste bei der Viehhaltung, die durch Zuführung giftiger Stoffe herbeigeführt worden waren, ohne daß dabei auf schuldhaftes Eigentumsbeschädigung abgestellt wurde. Dort kam der den Pachtgrundstücken durch unzulässige Zuführungen zugefügte Schaden in den Verlusten bei der Viehwirtschaft zum Ausdruck. Den Pächtern war ein Aufopferungsanspruch zuerkennen an Stelle der nur durch § 26 GewD. ausgeschlossenen Abwehrklage. Es besteht aber keine rechtliche Handhabe, auf Grund

der Tatsache des Bienenflugs den Imkern eine solche Rechtsstellung einzuräumen. Für sie kommt lediglich der bei Sachbeschädigungen regelmäßige Rechtsbehelf, nämlich die den Nachweis schuldhaften Verhaltens erfordernde Schadenersatzklage aus § 823 BGB. in Betracht (so auch RG. JW. 1916 S. 38 Nr. 4, wo es sich gleichfalls um Vernichtung von Bienenvölkern durch Arsenzuführung handelte). Die abweichende Auffassung des Berufungsgerichts würde zu einer vom Verschuldensnachweis befreiten Erfolgshaftung für allen Schaden führen, der aus unzulässigen Zuführungen entsteht. Ein solcher erleichteter Schadenersatzanspruch besteht aber, wie dargelegt, nur als Ersatz für einen aus höheren Rücksichten ausnahmsweise verfallenen Abwehranspruch. Sonst haftet der Störer auf Schadenersatz nur nach den regelmäßigen Vorschriften über unerlaubte Handlungen. Ein ausreichender Schutz der volkswirtschaftlich bedeutsamen Imkerei läßt sich auch auf diesem Wege erzielen, wenn nur die der Hüttenverwaltung obliegende Sorgfalt- und Erkenntnispflicht genügend beachtet wird. Da somit die Rechtsgrundlage entfällt, auf der das Oberlandesgericht zur Schadloshaltung verurteilt hat, mußte das Berufungsurteil aufgehoben werden.

Das Berufungsgericht wird den Schadenersatzanspruch auf Grund von § 823 BGB. zu prüfen haben. Hier kommt es zunächst darauf an, ob und inwieweit die den Bienen schädliche Arsenzuführung das nach § 906 BGB. Zulässige überschreitet. Was sich innerhalb dieses Rahmens hält, muß allgemein hingenommen werden (vgl. RGZ. Bd. 139 S. 34); das ist nicht rechtswidrig. Voraussetzung jeder Schadenersatzpflicht aber ist die Rechtswidrigkeit der schädigenden Handlung. Auf diese Frage geht das Berufungsgericht an mehreren Stellen seines Urteils ein. Es erkennt die überragende Bedeutung der Hütten für ihre Standorte an, verneint jedoch andererseits, daß Nüttenanlagen, die Gift in so großer Menge und so weiter Umgebung verbreiten, nach den im ganzen Schadensgebiet bestehenden örtlichen Verhältnissen als ortsüblich im Sinne des § 906 BGB. anzusehen seien. Zugunsten des Beklagten wird aber auch in den dem Hüttenbetrieb jener liegenden Gegenden eine gewisse Zuführung von Arsen als auf ortsüblicher Grundstücksbenutzung beruhend angenommen, so daß die Imker sie zu dulden und einen Teil ihres Schadens selbst zu tragen hätten. Mit diesen Erwägungen befindet sich das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit den vom Senat in RGZ.

Wd. 154 S. 161 entwickelten Rechtsgrundlagen. Dabei ist es zur Zeit nicht erforderlich und angebracht, auf Einzelheiten, namentlich im Hinblick auf das Maß der Schadensteilung einzugehen.

Auch die Zuführungen, die das nach § 906 BGB. zulässige Maß überschreiten, können, wenn Abhilfeeinrichtungen unmöglich oder mit einem gehörigen Betriebe unvereinbar sind, nicht verboten werden (§ 26 GewO.). Die Hütten dürfen alsdann mit diesen Ausschreibungen betrieben werden. Aber trotzdem gehen diese über das rechtlich Erlaubte hinaus und sind soweit rechtswidrig. Nur ein bestimmter Rechtsbehelf, die Abwehrklage, ist ihnen gegenüber versagt. Eine Klage auf Ersatz des durch sie herbeigeführten Schadens aber kann überall stattfinden, wo ihre sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Dazu gehört eben in diesem Fall schuldhaftes Eigentumsverletzung.

Hier ist folgendes zu bemerken: Dem Beklagten liegt angesichts der Gefährlichkeit der Urjenausstreunungen die Pflicht ob, alles zu deren Vermeidung oder doch Verminderung zu tun, was nach den Regeln der Technik möglich und mit einem gehörigen Betriebe vereinbar ist. Eine etwaige Unterlassung in der Richtung wäre wohl bei der Sachkunde der Hüttenleitung ohne weiteres als schuldhaft anzusehen, so daß der Beklagte für die daraus entspringenden Schadensfolgen verantwortlich zu machen wäre. Möglicherweise liegt die Sache aber auch so, daß, wenn die Hütten bestehen sollen, dann die Giftzuführungen auf fremde Grundstücke stattfinden müssen, daß sie also unvermeidbar mit dem Betriebe verbunden sind. Kann dann zwar dem Beklagten diese Art des Betriebes nicht unterjagt werden, so schließt das doch, wie eben dargelegt, die Rechtswidrigkeit der über das zulässige Maß hinausgehenden Ausschreibungen nicht aus. Dann liegt weiter die Annahme nahe, daß sich die leitenden Persönlichkeiten, die die Betriebsvorgänge übersehen, der daraus für andere entspringenden Gefahren bewußt sind oder es bei gehöriger Aufmerksamkeit sein müßten. Bei ihrem Betriebe rechnen sie alsdann mit schädlichen Folgen oder mußten sie dies tun. Das genügt zur Annahme eines die Pflicht zur Schadloshaltung der Geschädigten nach § 823 BGB. auslösenden schuldhaften Verhaltens des Beklagten (vgl. RWZ. Wd. 105 S. 218, Wd. 144 S. 172; Warnspr. 1915 Nr. 299). Nicht erforderlich ist in solchem Falle, daß die gesetzlichen Vertreter des Beklagten gerade an eine Schädigung

der Imker gedacht haben oder haben denken müssen. Es genügt, wenn ihnen überhaupt die naheliegende Möglichkeit der Schädigung anderer durch den Hüttenrauch ersichtlich war.

Ist der Hüttenbetrieb unvermeidbar mit solchen Gefahren für die Imkerei verbunden, so kann sich daraus die Lage ergeben, daß diese Gegend hierfür nicht mehr geeignet ist. Werden dann dort trotz solcher Erkenntnis noch Bienenvölker gehalten, so kann die Anwendung des § 254 BGB. zu einer Verjagung von Schadensersatzansprüchen für zukünftige Schädigungen führen. Es wäre nicht gerechtfertigt, etwa den Hüttenbetrieb der Imkerei wegen zu opfern oder ihn mit einer Art Schadensersatzrente zu belasten. Dagegen könnte auch bei solcher Sachlage für die jetzt zur Entscheidung stehenden Fälle eine schuldhafte Mitverursachung seitens der Imker verneint werden, da erst jetzt der Zusammenhang des Bienensterbens mit den Giftzuführungen erkannt worden sein mag.